

Eingangsstempel

Eintragungsvermerk

Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Praktikantenverhältnisse unter der

Nummer: _____ beim **Regierungspräsidium** eingetragen.

Datum

Unterschrift

Siegel

Einstiegsqualifizierungsvertrag (3-fach)

nach § 54a SGB III (Drittes Buch des Sozialgesetzbuches) zur Vorbereitung auf eine Ausbildung im Beruf

Gärtner / Gärtnerin

Zuständige Agentur für Arbeit:

Zwischen dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin	und	der/dem zu Qualifizierenden	männlich	weiblich
Name, Vorname		Name, Vorname		
Straße		Straße		
PLZ, Ort		PLZ, Ort		
Kreis		Geburtstag	Geburtsort	
Tel./Fax		Staatsangehörigkeit	Tel.	
Verantwortliche/r Praktikumsleiter/in Name		Gesetzliche Vertreter Name(n), Adresse		
Schulabschluss:				
Berufsschulbesuch vorgesehen in:				
wird nachstehender Vertrag über die Einstiegsqualifizierung geschlossen:				

A. Dauer der Einstiegsqualifizierung

Beginn:

Ende:

B. Probezeit

Die Probezeit beträgt _____ Wochen. Während der Probezeit kann der Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

C. Vergütung

Der Arbeitgeber zahlt der/dem zu Qualifizierenden eine Vergütung in Höhe von monatlich _____ Euro brutto/netto*
Vom Arbeitgeber wird der Gesamtsozialversicherungsbeitrag in Höhe von _____ Euro abgeführt.

D. Tägliche Qualifizierungszeit und Urlaub

Die regelmäßige tägliche/ wöchentliche Qualifizierungszeit beträgt _____ / _____ Stunden.

Der Arbeitgeber gewährt dem zu Qualifizierenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen des BUrlG/ JArbSchG von insgesamt _____ Werktagen.

E. Bedingungen der Einstiegsqualifizierung

Die auf Seite 2 aufgeführten Bedingungen sind Gegenstand des Vertrags und mit vereinbart.

F. Sonstige Vereinbarungen

Ort/Datum

Arbeitgeber/in

zu Qualifizierende/r

ggf. Unterschrift Verantwortliche/r Praktikumsleiter/in

ggf. Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Zu E. Bedingungen der Einstiegsqualifizierung

1. Zweck der Einstiegsqualifizierung

Die Einstiegsqualifizierung ist auf die Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit ausgerichtet. Die zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten bereiten auf die Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf vor. Ein Arbeitsverhältnis wird dadurch nicht begründet. Über die Anrechnung von Zeiten der Berufsvorbereitung auf die Ausbildungszeit entscheidet die zuständige Stelle.

2. Der Arbeitgeber verpflichtet sich,

- a) im Rahmen der betrieblichen Gegebenheiten der/m zu Qualifizierenden die nach dem Ausbildungsplan vorgesehenen Erfahrungen und praktischen Kenntnisse zu vermitteln,
- b) die zur Anfertigung eines Berichtes über die Einstiegsqualifizierung erforderlichen Betriebsdaten zur Verfügung zu stellen, soweit nicht Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betroffen sind,
- c) die/den zu Qualifizierenden für die Teilnahme an angeordneten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte freizustellen,
- d) der/dem zu Qualifizierenden nach Beendigung der praktischen Ausbildung die erforderlichen Tätigkeitsnachweise auszustellen,
- e) dem/der zu Qualifizierenden nach Abschluss der Einstiegsqualifizierung ein Zeugnis auszustellen.
- f) Berufsschulpflichtige zu Qualifizierende nur im Einvernehmen mit der zuständigen Berufsschule einzustellen.

3. Der/die zu Qualifizierende ist verpflichtet, sich dem Qualifizierungszweck entsprechend zu verhalten, insbesondere

- a) die gebotenen Qualifizierungsmöglichkeiten wahrzunehmen, um das Qualifizierungsziel zu erreichen. Das Qualifizierungsziel ist erreicht, wenn mindestens vier der Beurteilungskriterien mit mindestens ausreichend bewertet sind,
- b) den Ausbildungsplan einzuhalten und die ihm im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- c) den Anordnungen des Arbeitgebers und/bzw. den von ihm beauftragten Personen nachzukommen,
- d) die geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten und Betriebseinrichtungen sorgfältig zu behandeln,
- e) die tägliche Qualifizierungszeit einzuhalten und bei Fernbleiben den Betrieb unverzüglich zu benachrichtigen; bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit spätestens am 3. Tage eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- f) Über die während der Einstiegsqualifizierung erlangten betriebsspezifischen Kenntnisse Stillschweigen zu bewahren.

4. Versicherungsschutz

- a) Der/die zu Qualifizierende ist während der praktischen Tätigkeit kraft Gesetzes gegen Unfall versichert.
- b) Die Sozialversicherung richtet sich nach den geltenden Vorschriften.

5. Auflösung des Vertrages

- a) Während der Probezeit ohne Einhaltung einer Frist.
- b) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist,
- c) bei Aufgabe oder Änderung des Ausbildungszieles mit einer Frist von vier Wochen.

Die Auflösung geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner. Das Regierungspräsidium ist vom Auflösenden unverzüglich zu verständigen. Bei vorzeitiger Vertragslösung kann Schadensersatz nicht verlangt werden.

6. Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet.

7. Datenverarbeitung/Datenschutz

Die Regierungspräsidien verwalten im Rahmen Ihrer Einstiegsqualifizierung personenbezogene Daten, die über Ihren Einstiegsqualifizierungsvertrag erhoben und in das Ausbildungsverzeichnis eingetragen werden. Die Erfassung dieser Daten erfolgt von Gesetzes wegen unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmung und Ihrer Persönlichkeitsrechte.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten, die die Regierungspräsidien verarbeiten, finden Sie gesammelt auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen, darunter im Einzelnen für 31-04: Führung des Berufsausbildungsverzeichnisses sowie Organisation von Prüfungen in den land- und hauswirtschaftlichen Berufen (pdf, 200 KB)

https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/_DocumentLibraries/DSE/31-04.pdf